

leistungen nicht auf das überbordende Anspruchsdenken der Leistungsempfänger zurückzuführen, sondern vielmehr die Folge der Ausweitung existentieller Not. Das zeigt schon ein Blick in den jüngsten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Aufgrund dieser Ausweitung von Armut – und nicht weil eine ausgeprägte Anspruchsmentalität vorherrscht –, ist die als „letztes Auffangnetz gedachte Sozialhilfe immer mehr zu einer Regelversorgung für einen wachsenden Teil der Bevölkerung“ (103) geworden. H. verschweigt, dass der Regelsatz der Sozialhilfe ein soziokulturelles Minimum darstellt. Stattdessen weist er darauf hin, dass heutige „Sozialhilfeempfänger, ohne Leistungen zu erbringen, über einen Lebensstandard [verfügen], der dem Durchschnitt aller Erwerbstätigen vor 25 Jahren entspricht“ (106). Er folgert, dass „die Inanspruchnahme eines erheblichen Teils gesetzlicher Sozialleistungen weit über die legitime gesellschaftliche Solidarität hinausgeht“ (ebd.). In seinen gesamten Ausführungen vergisst H. aber, dass soziale Sicherung ein Menschenrecht ist. Außerdem verträgt sich sein pauschaler Vorwurf der illegitimen Inanspruchnahme von Solidarität nur schwer mit seiner These, dass „der Wert eines Menschen nicht von seiner Leistung“ (430) abhängt. Denn natürlich gilt das aus christlicher Sicht nicht nur für die in den Wirtschaftsprozess inkludierten, sondern gerade für die von Exklusion bedrohten Menschen.

H.s Rezepte auf die Krisensymptome bestimmen die öffentliche Debatte schon seit langem. Sehr apodiktisch beginnt er schon in der Einleitung Reformen einzufordern und stimmt der „Einführung von Elementen einer privaten Altersversicherung“ (2) als erste Reformschritte zu. Allerdings wird diese Zustimmung nicht weiter argumentativ untermauert. Auch fordert H., das Lohnabstandsgebot einzuhalten, damit die Sozialhilfe an Attraktivität verliert. Ein Teil der Vorschläge H.s wurde bereits im Rahmen der Agenda 2010 der rot-grünen Bundesregierung umgesetzt. Die Verzahnung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (vgl. 91) wurde durch eine damals noch informelle Große Koalition bereits im Rahmen des Hartz-IV-Gesetzespakets durchgesetzt. Im Rahmen seines „integralen Politikansatzes“ (423–439) skizziert H. dann weitere acht konkrete Aufgabenfelder und die damit verbundenen ersten Lösungsschritte. Auch hier sind nur wenige neue Vorschläge zu finden. Für H. ist eine gewisse Ungleichheit hinzunehmen, weshalb er eine „Diskussion über die Höhe des gesellschaftlich gewollten und volkswirtschaftlich vertretbaren *Sozialleistungsniveaus*“ (434) anzetteln will. Er fordert eine kürzere Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes (436), die Aufweichung des Kündigungsschutzes (437).

Der Profilierung der eigenen These hätte es gut getan, wenn H. einige Ausführungen massiv gestrafft hätte, statt sich in vielen – für den Leser ermüdenden – detaillierten Einzelanalysen zu verlieren.

A. BOHMEYER

RÜCKKEHR DER FOLTER: DER RECHTSSTAAT IM ZWIELICHT? Herausgegeben von *Gerhard Beestermöller* und *Hauke Brunkhorst* (Beck'sche Reihe; 1684). München: C.H. Beck 2006. 195 S., ISBN 3-406-54112-7.

In ihrer Einleitung „Folter – Sicherheit zum Preis der Freiheit?“ (7–10) konstatieren die Herausgeber die unterschiedlichen Reaktionen der Öffentlichkeit auf die Bilder aus dem irakischen Gefängnis Abu Ghraib, die Empörung und Entsetzen auslösten, und auf den Entführungsfall von Jakob von Metzler im September 2002. Damals hatte der Frankfurter Vize-Polizeipräsident Daschner dem Entführer körperliche Gewaltanwendung für den Fall angedroht, dass er weiterhin das Versteck des jungen Entführten verheimliche. Das Motiv war eindeutig: Das Leben des Jungen sollte gerettet werden. Später stellte sich heraus, dass der Junge bereits tot war. Nicht nur in der Boulevardpresse, sondern aus Politik, Kreisen der Rechtswissenschaft wie Rechtspflege bekundete man nicht nur Verständnis für die Vorgehensweise des Vize-Polizeipräsidenten, sondern auch ausdrückliche Zustimmung. Aus dieser Reaktion ergibt sich für die Herausgeber: „Es scheint, dass wir am Anfang einer breiten Debatte darüber stehen, ob der Rechtsstaat als letztes Mittel der Lebenserhaltung seiner Bürger oder seines eigenen Bestandes zum Mittel der Folter greifen darf, wenn dies so und nur so möglich ist“ (7). Doch weniger Einzelschicksale dürften die künftige Debatte bestimmen, als vielmehr mögliche terroristische Bedrohungen mit kaum abschätzbaren verheerenden Folgen. Standard-

szenario ist die versteckte Atombombe („ticking-bomb“-Szenario), deren Ort nur durch Folter in Erfahrung gebracht werden kann. – Die Herausgeber charakterisieren in ihrem Vorwort die dreizehn Einzelbeiträge des Bandes, von denen im Folgenden nur auf einige ausführlicher eingegangen werden soll.

Mathias Hong (= H.) will sich in seinem Beitrag „Das grundgesetzliche Folterverbot und der Menschenwürdegehalt der Grundrechte – eine verfassungsjuristische Betrachtung (24–35) im Wesentlichen auf positivrechtliche Argumente beschränken. Seine „Hauptthese“ lautet, „dass die von den Befürwortern der Folter geltend gemachten, zum Teil äußerst gewichtigen juristischen Argumente nur in einem eng begrenzten Bereich der juristischen Auseinandersetzung ins Spiel kommen und auch dort letztlich nicht stechen“ (25). Denn bereits im Verbund mit den rechtlichen Regelungen des Folterverbots ist die Frage erörtert worden, ob denn ein Staat zur Verhinderung verheerender Folgen foltern dürfe. Das Folterverbot ist die Antwort darauf. Wer anders denkt und Anderes will, muss das Recht ändern. Damit widerspricht H. ausdrücklich der Position Winfried Bruggers, nach der keine Verfassungsänderung notwendig ist, um Folter für bestimmte Fälle zu erlauben. In Ausnahmefällen müsse der Staat die Menschenwürde der Täter verletzen, um die der Opfer zu schützen. Auf der Ebene der Verfassung kommt die Menschenwürde ins Spiel. Aber auch eine Zweidrittelmehrheit von Bundestag und Bundesrat könnte keine Änderung herbeiführen, denn nach Art. 79 Absatz 3 GG dürfen die in Art. 1 GG niedergelegten Grundsätze nicht berührt werden. Dazu gehört vor allem der Grundsatz der Menschenwürde mit der Pflicht zu ihrer Achtung, also ihr Schutz *vor* dem Staat, und ihrem Schutz, also dem Schutz *durch* den Staat (vgl. 30–31). In seinen rechtsethischen Überlegungen ordnet H. die Dimension der Achtung einem deontologischen Argumentationstyp zu, den Schutzaspekt einem teleologischen. Zumindest im Kontext theologischer Ethik gilt auch für einen teleologischen Begründungstyp, dass der sittliche Wert der Menschenwürde prinzipiell den Vorrang vor allen anderen Werten bzw. Gütern verdient.

Gründe gegen die Folter – auch gegen die sog. „Rettungsfolter“ – werden aus juristischer und rechtsphilosophischer Sicht von *Klaus Günther* (= G.) „Darf der Staat foltern, um Menschenleben zu retten?“ (101–108) vorgetragen. Die Anti-Folterkonvention der Vereinten Nationen und die Europäische Menschenrechtskonvention richten sich eindeutig gegen „die staatlich initiierte oder herbeigeführte Erzwingung von Aussagen und Geständnissen durch Zufügung körperlicher oder seelischer Schmerzen“ (102). Ob Folter als Mittel zur Aufklärung vergangener Straftaten eingesetzt wird oder zur Prävention künftiger, spielt keine Rolle. Nach deutscher Rechtsordnung könnte etwa im Falle Metzler gesetzlicher Notstand ins Feld geführt werden: Das bedrohte Leben von Jakob von Metzler wiegt schwerer als die Freiheit der Aussage eines mit guten Gründen Verdächtigen. Folgende Gründe sprechen gegen diese Auffassung: Der Staat kann sich in solchen Fällen nicht auf einen Notstand berufen, um in Grundrechte der Bürger einzufreifen. Im Unterschied zum Verhältnis der Bürger untereinander muss sich der Staat bei solchen Eingriffen äußerst strikten Regeln unterwerfen. „Würde er unvorhersehbar und willkürlich handeln dürfen, wäre das Leben für die Bürger nicht mehr berechenbar“ (103). Was der Staat darf, um Gefahren von den Bürgern abzuwenden, und was er nicht darf, ist relativ detailliert im Polizeirecht niedergelegt. Im Falle stellvertretender Notwehr – Nothilfe genannt – kann die Polizei einen Erpresser erschießen (finaler Rettungsschuss). G. hält die rechtliche Erlaubnis dazu für fragwürdig (vgl. 104). Auf den ersten Blick scheint ein rechtlicher Wertungswiderspruch zwischen der Erlaubnis zum tödlichen Rettungsschuss und dem Folterverbot zu bestehen. Es gibt aber bei aller Abwägung der Rechtsgüter Mittel, die zu deren Schutz von vornherein ausgeschlossen sind. So darf etwa zum Zwecke der Rettung eines Unfallopfers niemand gezwungen werden, Blut zu spenden. Folter fällt unter diese Kategorie absoluter Verbote, weil ihre Anwendung durch keinen Zweck gerechtfertigt werden kann. Die Tür zum „rechtfertigenden Notstand“ bleibt also verschlossen. Angesichts des Falles Metzler erscheint dieses Ergebnis wenig plausibel, insofern es sich weder um politische Motive etwa zur Machtsicherung noch um die Aktion eines totalitären Regimes handelt. G. antwortet auf diesen Einwand mit dem Hinweis auf die Menschenrechte, die ohne Ansehen der Person gelten: Die Menschenwürde ist auch beim Verbrecher zu achten. „Wer mit Gewalt

gehindert wird, etwas zu tun, bleibt innerlich frei, wer mit Gewalt dazu gebracht wird, etwas zu tun, verliert seine Freiheit mit einem Schlage ganz und vollständig, und damit seine Würde“ (106). Weil aber die Würde des Menschen „universaler Kern“ (108) der Menschenrechte ist, setzt – wer sie angreift – sehr viel aufs Spiel. Sie gilt es deshalb unbedingt zu achten, auch wenn Tragödien dadurch nicht verhindert werden können.

Die Anti-Folter-Konvention der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1984 deklariert das Folterverbot als absolutes Verbot. *Heiner Bielefeldt* (= B.) setzt in seinem Beitrag „Die Absolutheit des Folterverbots. Über die Unabwägbarkeit der Menschenwürde“ (109–114) beim Folterverbot nicht nur durch die UN, sondern auch durch regionale Menschenrechtsabkommen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 ein. Gegen Versuche, die Legitimität staatlichen Handelns in Notstandsfällen auch für Folter zu begründen, wendet B. u. a. ein, dass aus Grenzfällen leicht Präzedenzfälle werden, wodurch eine „Zone des Sonderrechts“ (111) geschaffen wird, deren Grenzen sich kaum präzise bestimmen lassen. Dem Dambruchargument kommt allerdings in diesem Kontext lediglich eine pragmatische Bedeutung zu, während das entscheidende Argument die Achtung vor der Menschenwürde liefert, die als Grundlage von Moral und Recht keine Ausnahmen zulässt. Einen Menschen zu foltern bedeutet, seinen Willen zu brechen, seine Subjektqualität zu negieren und ihn damit restlos zu verdinglichen. Geschieht Derartiges durch den Staat mit Hilfe der Institutionen der Rechtspflege, so kommt dies einer Preisgabe des Anspruchs der Menschenwürde gleich. Für den Rechtsstaat gibt es daher keine sinnvolle Alternative zu einem absoluten Folterverbot.

Das Folterverbot lässt sich schlüssig nicht aus der Eigengesetzlichkeit der Demokratie begründen, wie dies *Hauke Bunkhorst* in seinem Beitrag „Folter, Würde und repressiver Liberalismus“ (88–100) versucht, sondern nur aus der Würde des Menschen. Diese These begründet *Gerhard Beestermöller* (= B.) in seinem Artikel „Folter – Daumenschrauben an der Würde des Menschen. Zur Ausnahmslosigkeit eines absoluten Verbots“ (115–129). Zunächst wendet er sich gegen die Position, der Staat dürfe unter keinen Umständen foltern, weil er damit die Bedingung demokratischer und individueller Selbstbestimmung zerstöre. Doch in Dilemma-Situationen könne es der Gewissensentscheidung Einzelner anheimgestellt werden, gewisse Foltermethoden zu praktizieren, um das Leben vieler unschuldiger Menschen oder auch einzelner zu retten. Allerdings müsse, wer so handle, bereit sein, die Folgen für diese Rechtsverletzung zu übernehmen. Dass die Spielregeln der Demokratie Folter kategorisch ausschließen, begründet – so B. – noch kein absolutes Folterverbot. Auch die Argumentation Werner Wolberts, nach der ein direkter Verstoß gegen die Menschenwürde nur dann vorliegt, wenn „die Moralität des Menschen direkt tangiert ist“ (zit. v. B. ebd. 120), nicht aber schon durch die Zufügung von Schmerzen und Qualen oder auch Zwang, greift nach B. ebenfalls zu kurz, selbst wenn Wolbert aufgrund teleologischer Überlegungen unter Bezugnahme auf das Prinzip der Menschenwürde ein ausnahmsloses Folterverbot begründen möchte. Demgegenüber muss gezeigt werden, dass Folter stets einen direkten Verstoß gegen die Menschenwürde darstellt, also klassisch gesprochen zur Klasse der in sich schlechten Handlungen gehört. B. greift zur Begründung auf ein Argument von Jörg Splett zurück, nach dem Folter als Aufhebung der Willensfreiheit zu verstehen ist, die durch physische und psychische Mittel bewirkt wird. Folter zerstört die Leib-Geist-Einheit des Menschen, weil der Leib nicht mehr Ausdruck (Symbol) des Geistes sein kann, sondern zu einem Symptom degradiert wird. Das aber erfüllt den Tatbestand einer Totalinstrumentalisierung des Menschen. Der Mensch wird als moralische Person missachtet – und damit auch der Geltungsgrund seiner Würde. Zur Untermauerung des Arguments bezieht B. auf Friedo Rickens Auslegung der Selbstzweckformel des kategorischen Imperativs bei Kant: „Daß die Art und Weise, wie ein Mensch behandelt wird, ihm gegenüber muß begründet werden können, ist ein Recht, das jedem Menschen kraft seiner Vernunftnatur zukommt; dieses formale Recht ist die Grundlage aller inhaltlichen Rechte“ (zit. v. B. ebd. 125). Folter bedeutet also, den Menschen der Einheit von Wisentlichkeit und Willentlichkeit seines Handelns zu berauben und ihn damit auch aus dem Kreis derer auszusondern, die einen Anspruch darauf haben, dass die Behandlung, die sie erfahren, ihnen gegenüber begründet werden kann. Weil Folter aber den Menschen zwingt, bewusst zu handeln, ohne aber für sein Handeln Verantwortung überneh-

men zu können, gibt es keinen vernünftigen Grund, dass jemand seiner eigenen moralischen Selbstenteignung zustimmen könnte. In einem letzten Schritt unternimmt B. den Versuch, das ausnahmslose Folterverbot im Sinne eines direkten Verstoßes gegen die Menschenwürde teleologisch zu begründen. Folter hebt die Einheit von Freiwilligkeit und Bewusstheit auf und damit auch die Verantwortung für seine bewusst vollzogenen Handlungen. B. bezeichnet das als „Willensverkrüplung“ (128). Der Gefolterte „wird damit in einen Widerspruch getrieben zwischen dem, was er tun ‚soll‘ und immer schon wesensmäßig tut, und dem, worum er faktisch gebracht wird“ (128). Damit wird die Einheit von Wissen und Willen, die den sittlichen Wert ausmacht, zerstört, und damit die Würde des Menschen unmittelbar verletzt. Folter ist also stets als ein unmittelbarer Angriff auf die Würde des Menschen zu begreifen.

Dass allerdings unter Juristen wie Rechtsphilosophen die Achtung der Menschenwürde nicht gegen Abwägungsprozesse resistent erscheint, zeigt der Beitrag von *Felix Hanschmann* (= Ha.) „Kalkulation des Unverfügbaren. Das Folterverbot in der Neukommentierung von Art. 1 Abs. 1 GG im Maunz-Dürig“ (130–141). Grundsätzlich begrüßt Ha. den Versuch des Verfassungsrechtlers Matthias Herdegen, das Prinzip der Menschenwürde von allen metaphysischen und religiösen „Restbeständen“ zu befreien (vgl. 135), damit es in einem weltanschaulich neutralen Staat und pluralistisch verfasster Demokratie konsensfähig bleiben kann. Dennoch wird auch der Verfassungsrechtler die Frage beantworten müssen, worin denn der Geltungsgrund der Menschenwürde besteht. Sich einfach auf die Position des rechtsethischen Positivismus zurückzuziehen, wird dem ersten Artikel der Verfassung sicher nicht gerecht und wird das Folterverbot auf Dauer nicht begründen können. Ha. führt zwar einige Gründe für das Verbot der Folter an, ob z. B. Folter tatsächlich der Wahrheitsfindung dient, ob sie zur Gefahrenabwehr taugt, die Befindlichkeit der Folterer etc. Doch diese Hinweise eher pragmatischer Art sichern das Folterverbot auf Dauer nicht.

Auf Versuche, das Folterverbot zu unterlaufen, seine Reichweite zu begrenzen und für besondere „Fälle“ auszusetzen, macht *Norbert Brieskorn* (= Br.) in seinem Beitrag „Folter“ (45–54) aufmerksam. (1) „Unterlaufen“ wird das Verbot u. a. durch die Strategie, bestimmte Methoden physischer und psychischer Einwirkung nicht als Folter, sondern als legitime Verhörtechnik zu deklarieren. (2) Die Reichweite des Folterverbots wird begrenzt, indem man z. B. bestimmte Orte wie Guantánamo Bay, Afghanistan oder den Yemen zum Sonderfall erklärt, oder behauptet, unmittelbar nach der Verhaftung gelte noch das Notwehrrecht, das bestimmte Foltermethoden zulasse. Hierzu Br.: „Da nicht einmal der Mensch sich von den Menschenrechten zu trennen vermag, können erst recht nicht Ort, Zeit oder die Art der Staatsmacht sie ihm nehmen“ (48). (3) Nach dem Motto, dass neue Herausforderungen neue Gegenmittel verlangen – der internationale Terrorismus eine Herausforderung dieser Art darstellt –, werden Foltermethoden zumindest für diesen „Sonderfall“ legitimiert. Nur dann, wenn man in Art. 5 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* von 1948 „Aussagen über das Selbstverständnis der Menschen, der Völker, ja, wir können sagen, der Menschheit entdeckt“ (51), wird man dem absoluten Folterverbot gerecht.

Das Buch bietet durch die Vielzahl der Beiträge nicht nur einen guten Überblick über die Diskussionslage, sondern – da die Länge der Artikel in der Regel knapp gehalten ist – auch eine spannende, abwechslungsreiche Lektüre. Dass die Beiträge mehrheitlich gute Gründe gegen die Folter liefern, mag vielleicht nicht repräsentativ für die Diskussionslage sein, bestärkt gleichwohl jene, die sich mit guten Gründen für ein absolutes Folterverbot engagieren.

J. SCHUSTER S. J.

DAS KREUZ DER KIRCHE MIT DER DEMOKRATIE. Zum Verhältnis von katholischer Kirche und Rechtsstaat. Herausgegeben von *Adrian Loretan-Saladin* und *Toni Bernet-Strahm*. Zürich: Theologischer Verlag 2006. 95 S., ISBN-10: 3-290-20028-0, ISBN-13: 978-3-290-20028-2.

Mit der Demokratie hat sich die katholische Kirche bis in die jüngste Zeit hinein schwergetan. Einen Umschwung brachte erst Pius XII. mit seiner Weihnachtsbotschaft von 1944 (in: AAS 37 [1945] 10–23). Freilich war dies zunächst nur eine allgemeine An-